



Neue Helvetische Gesellschaft
Nouvelle Société Helvétique
Nuova Società Elvetica
Nova Societad Helvetica

Reglement

Demokratiepreis Schweiz

1. Zweck und Definition des Preises

- 1.1. Der Demokratiepreis der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) wurde zum 250-Jahr-Jubiläum der 1761/1762 gegründeten Helvetischen Gesellschaft und zum 100-Jahr-Jubiläum der 1912/14 errichteten Neuen Helvetischen Gesellschaft geschaffen. Der Zentralvorstand (ZV) kann den Preis dem Andenken einer verdienten Persönlichkeit widmen.
- 1.2. Ausgezeichnet werden herausragende Leistungen und Projekte von einzelnen Personen, Gruppen oder Organisationen, welche durch innovative Formen der Partizipation zur nachhaltigen Stärkung und Weiterentwicklung der Demokratie in der Schweiz beitragen.
- 1.3. Der Preis wird öffentlich ausgeschrieben.
- 1.4. Der Preis soll alle 2-3 Jahre verliehen werden. Er kann in begründeten Fällen auch in mehrere Preise aufgeteilt werden.
- 1.5. Die Summe aller Preisgelder beträgt mindestens CHF 10'000.
- 1.6. Der Preis kann an in der Schweiz wohnhafte bzw. niedergelassene Personen, Gruppen oder Organisationen verliehen werden.
- 1.7. Der Preis wird zu einem geeigneten Zeitpunkt im Rahmen einer Veranstaltung durch die NHG verliehen.

2. Kriterien für Bewerbungen

- 2.1. Der Preis kann Kandidatinnen oder Kandidaten vergeben werden, die mit einer herausragenden Leistung oder einem Projekt (nachfolgend Projekt genannt) zur nachhaltigen Stärkung der Demokratie in der Schweiz beitragen oder beigetragen haben.
- 2.2. Das Projekt kann sozialer, pädagogischer, kultureller, wissenschaftlicher oder politischer Natur sein oder dem staatlichen Wirken dienen.
- 2.3. Das Projekt ist öffentlich, hat Vorbildcharakter und ist multiplizierbar.
- 2.4. Das Projekt wurde längstens vor fünf Jahren abgeschlossen oder ist periodisch wiederkehrend mit abgeschlossenen ersten Ausführungen.
- 2.5. Auch die Gruppen der NHG sowie die Mitglieder des ZV können Kandidatinnen oder Kandidaten für den Preis vorschlagen.
- 2.6. Das Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt digital einzureichen und die offizielle Anmeldefrist einzuhalten.

3. Jury

- 3.1. Die Jury für den Demokratiepreis der NHG besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.
- 3.2. Die Jurymitglieder werden vom ZV für eine Periode von vier Jahren gewählt; ihr Mandat kann zwei Mal erneuert werden.
- 3.3. Die Jury setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von mindestens drei Landessprachen zusammen. Die Mitglieder werden insbesondere auf Grund ihrer Leistungen und Erfahrungen in öffentlichen Ämtern, Nicht-Regierungs-Organisationen oder sonstigen öffentlich wirkenden ideellen Organisationen, in den Geistes- und Sozialwissenschaften oder in künstlerischen Fächern, im Erziehungs- und Bildungswesen, in der Sozialarbeit oder in einem Gemeinschaftsdienst bestellt. Wenn möglich sollen Vertreterinnen und Vertreter aller Altersschichten Berücksichtigung finden. Es dürfen nicht mehr als drei Mitglieder des ZV der Jury angehören.
- 3.4. Die Jury konstituiert sich selbst. Es wählt insbesondere den/die Vorsitzende. Co-Präsiden sind möglich.
- 3.5. Die Jury ist frei von Weisungen der Organe der NHG. Bevor der ZV Entscheidungen fällt, welche dieses Reglement betreffen, muss er die Jury konsultieren.
- 3.6. Die Preisträgerin oder der Preisträger ist gewählt, wenn unter den anwesenden Jurymitgliedern eine Zweidrittelmehrheit zustande kommt.
- 3.7. Die Jury informiert den ZV über das Ergebnis der Evaluation der Bewerbungen und über den Preisentscheid.
- 3.8. Der ZV kann beim Vorliegen wichtiger Gründe die Jury um Wiedererwägung ihres Entscheides ersuchen. Die Jury entscheidet anschliessend endgültig.
- 3.9. Über ihre Beratungen bewahren die Jury und der ZV Stillschweigen.
- 3.10. Bei Eingaben eines NHG Mitglieds oder einer NHG Gruppe treten die Jurymitglieder der jeweiligen NHG Gruppe in den Ausstand.
- 3.11. Kandidatinnen und Kandidaten, die abgewiesen oder die nicht ausgezeichnet wurden, können den Entscheid der Jury nicht anfechten. Es besteht kein Recht auf Begründung abweisender Entscheide.
- 3.12. Der Preis wird dem Hauptpreisträger im Rahmen einer öffentlichen Feier überreicht.
- 3.13. Die Jury bestimmt Inhalt und Form der Laudatio, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Jury oder der NHG gehalten wird.
- 3.14. Der Preis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der NHG oder von einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin aus dem ZV überreicht.
- 3.15. Das Zentralsekretariat der NHG unterstützt die Jury nach deren Weisungen.

4. Finanzielles

- 4.1. Der Demokratiepreis der NHG wird durch einen Sonderfonds finanziert, der durch öffentliche Beiträge, Sponsoring oder Beiträge von Stiftungen geüfnet wird.
- 4.2. Die Jury ist für die ausreichende Allokation des Fonds zuständig und erstellt jeweils ein Budget.
- 4.3. Die Jurymitglieder erhalten einen Ersatz ihrer Spesen; im Übrigen wirken sie ehrenamtlich mit.
- 4.4. Die Jurymitglieder haften nicht für allfällige Defizite.
- 4.5. Die Leistungen und Spesen des Zentralsekretariats werden entschädigt.
- 4.6. Die Buchhaltung des Zentralsekretariats verwaltet den Sonderfonds.
- 4.7. Die NHG weist die Abrechnung für den Jubiläumspreis in ihrer Jahresrechnung separat aus.
- 4.8. Die Jury erstattet dem ZV Bericht über die Verwendung der Mittel.

5. Öffentlichkeitsarbeit

- 5.1 Die Jury stellt eine wirkungsvolle und zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit sicher.

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 18.06.2015.

Bewilligt, Zentralvorstand vom 30.06.2020.

Lenzburg, 30.06.2020

Anne-Catherine Lyon
Zentralpräsidentin

Régis Ducrey
Vizepräsident